

Nichtamtlicher Theil.

Für diejenigen, die es angeht!

Es finden schon seit einiger Zeit öffentliche Aufforderungen im Börsenblatt von Verlegern statt, die diesen oder jenen verehrten Kollegen um Antwort bitten. Die Natur dieser Fragen bleibt zwar in allen Fällen Geheimniß, sie beziehen sich indessen schwerlich darauf, ob Herr N. N. wohl geruht habe, sondern es müssen geschäftliche Anstände sein. Wie auf solche Weise Angefragte die Antwort schuldig bleiben und dadurch ihren Credit bloßstellen können, ist nur dann erklärlich, wenn wir bestimmt wissen, daß Handlungen, die seit Jahrzehenden nie ordentlich saldirten, fortwährend noch Credit finden. Wie sauber es in unserm lieben Buchhandel aussieht, mag auch daraus entnommen werden, daß voriges Jahr ein Verleger meldete, er könne 300 Conti Mangels an Saldirung nicht abschließen; diese 300 werden circa der dritte Theil von dessen Geschäftsverbindungen sein, die also nach Jahrescredit, oder besser gesagt nach 16monatlichem Credit nicht abgeschlossen werden konnten. Das sind sehr bedauerliche Zustände im Sortimentshandel!

Dieser Unsolidität zu begegnen, traten Berliner und Leipziger Handlungen zusammen und bildeten Vereine, sich gegen die Unsoliden zu schützen, d. h. solidarisch nur dann Credit zu geben, wenn die Mitglieder der Vereine bezahlt seien. Jüngst kam im Börsenblatt ein Jammer gegen Veröffentlichung der Listen und sogar das Ansinnen, der Börsenverein oder Börsenvorstand soll gegen diese Publication einschreiten. Dem Börsenvorstand kann verständiger Weise es nicht entfernt in den Sinn kommen, gegen die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse einzuschreiten, denn beide Vereine thun nur das, wozu sie berechtigt sind und was kein solider Mann ihnen verargen kann.

Ueber die Moralität dieser Maßregeln wollen wir uns nicht unterhalten, unser Buchhandel ist keine Armenanstalt noch ein Invalidenhaus; ob Einer nicht bezahlen kann oder nicht will, ob verschuldet oder nicht verschuldet insolvent, ist dem Verleger bei dem Abschluß seiner Bücher völlig gleichgültig. Bei unverschuldeter Insolvenz, die aber so ehrlich sein muß, wenigstens zu remittiren, und nicht durch unendliches Disponiren die Saldi verkleinern soll, findet der rechtschaffene Mann Nachsicht in Stundung oder Nachlaß; gegen Lumpen Nachsicht zu üben, ist arger Luxus.

Mit welcher Arroganz viele unsolide Sortimenter namentlich den kleinen Verlegern begegnen, davon kann Jeder Beispiele aufzählen. Sei ein Saldo groß oder klein, so bezahlt diesen der Ehrenmann; kann er es nicht, so entschuldigt er sich. Worte wie: „Bedürfen Sie den kleinen Saldo so nothwendig?“ etc. sind Gemeinheiten, die sich nur der Schamlose erlauben kann.

Zu den vielen sinnlosen Vorschlägen gehört wahrlich auch der, eine Allianz gegen die offenen Mahnzettel der Verleger zu bilden. — Das beste Mittel gegen den offenen Mahnzettel ist: zu zahlen, was man schuldig ist.

Ein Herr N. N., der seit Jahren nie zur Messe bezahlte, und zwar nicht aus Versehen, sondern aus Nachlässigkeit und dunkelhafter Arroganz, wurde dieses Jahr von dem Einsender dieses, um der Willkür ein Ende zu machen, auf offenem Zettel monirt; der gute Mann wurde heftig erzürnt, drohte mit gerichtlicher Klage, er sei gelernter Kaufmann, der sich solche Insolvenzen nicht gefallen lasse etc. Wir kamen damit zu unserm kleinen Saldo, wenn auch diesmal bloß 3 Monate verspätet, und möchten diesem und anderen gelernten und gelehrten Herren Kaufleuten nur noch zu Gemüthe führen, daß der Credit nur

erhalten wird, wenn man zur rechten Zeit zahlt, was man schuldig ist.

Rechtsschutz der Photographien.

In Nr. 108 d. Bl. haben eine Reihe unserer besten Photographen die Gründe entwickelt, warum „Original-Photographien“ gegen mechanische Vervielfältigung so gut zu schützen seien, wie literarische und Kunstzeugnisse.

Mir scheint aber nicht das Hauptgewicht darauf zu legen zu sein, daß Original-Photographien auch Kunstzeugnisse seien, sondern darauf, daß sie mit Aufwand von Geld, Zeit, Arbeit und Geschicklichkeit hervorgebracht sind, und daß es dem einfachsten Rechtsgefühl widerspricht, wenn ein solches Erzeugniß der freien Ausbeutung durch jeden Andern preisgegeben wird.

Ob eine bestimmte Photographie ein Kunstwerk oder ein mechanisches Erzeugniß sei, darüber läßt sich streiten; daß aber niemand berechtigt sein darf, mit fremdem Kalbe zu pflügen zum Schaden desjenigen, dessen Arbeit er dazu benutzte, das ist der Grundgedanke der ganzen Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Die ehrlichen Photographen sollten daher, meiner Meinung nach, jeder bei seiner Regierung dahin wirken, daß alle Photographien „nach der Natur“ durch das zu erwartende deutsche Gesetz geschützt würden.

Nun sagen die mit den Photographen überhaupt concurrirenden Künstler: möge immerhin die Photographie geschützt werden, aber durch ein eignes Gesetz, denn eine Kunst ist sie nicht, wenigstens nicht immer. Darüber theoretisch zu streiten, wird zu nichts führen, aber praktisch ist es gewiß, die Photographie durch dasselbe Gesetz zu schützen, wie die Kunstwerke, denn ihre Erzeugnisse sind sehr bedeutende Gegenstände des Kunsthandels. Spondaus.

Miscellen.

Rüge. — Im Buchhandel reißt eine Unart immer mehr ein, die nicht rasch genug gerügt werden kann, nämlich das Stempeln der Bücher, die man baar bezogen hat, mit einem Stempel, womöglich einem recht großen, so daß die Bücher oft aussehen, als wären sie aus einer Trödelbude in den Buchladen gewandert. Bestelle ich ein Buch vom Verleger, so verlange ich ein reines Exemplar, aber kein solches, welches durch allerlei Abstempelungen verschimpft ist, und ich habe ein Recht, für mein gutes Geld ein reines, unbeschmutztes Exemplar zu verlangen, ebenso wie der Verleger bei Ablieferung gutes Geld verlangt. Was würde ein solcher Verleger sagen, wenn ich ihm Geld zahlte, auf welchem durch allerlei Spielereien der Stempel nicht mehr zu erkennen wäre? er würde es höchst wahrscheinlich als nicht ausgebillt zurückweisen, und gerade diese Buchhändler schänden ein Buch durch allerlei Abstempelungen, so daß es oft nicht zu verkaufen ist. Thun es die Verleger, um baar bezogene Exemplare nicht zurückzunehmen, dies ist ja leicht zu ermitteln, da das Conto stets ergibt, wie viele Exemplare die Handlung bezogen hat. Und dann ist es ja gleichgültig, ob das remittirte Exemplar ein baar oder ein à condition bezogenes war, wenn nur die remittirte Zahl nicht die à condition empfangene übersteigt. Es währt lange, ehe eine große Zahl Buchhändler von mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheilen läßt; hoffentlich trägt diese Bemerkung mit dazu bei, daß einzelne Verleger ihre Unart des Stempeln unterlassen. A. P.